

Liebe Hockeyfreund*innen,

in Kürze beginnt die Hallensaison 2021/2022 unter Corona-Bedingungen.

Zur Vorbereitung der Saison wurden die Vereine am 15.10.2021 durch die Geschäftsstelle zur Hinterlegung ihres aktuellen Hygienekonzeptes aufgefordert.

Ich bitte um Verständnis, dass ich für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Saison die nachfolgenden Hinweise veröffentliche:

1. Jeder Verein ist verpflichtet, sein Hygienekonzept an hygiene@whv-hockey.de zu senden und bei Bedarf zu aktualisieren.
2. Die Mannschaft des Gastvereins hat sich über die Regelungen im betreffenden Hygienekonzept auf der WHV-Homepage Austauschplattform Hygienekonzept (Link Rechts unter Hockeyclub) zu informieren.
3. Den Regeln in diesem Konzept bzw. weiteren Anweisungen durch beauftragte Personen des Heimvereins ist Folge zu leisten. Hierzu muss der jeweilige Verein auch auf Personen einwirken, die ihn zu Spielen begleiten.
4. Sofern es zu Verstößen kommen sollte, behält es sich der ZA vor, ihm geeignete Maßnahmen nach § 13 SGO zu ergreifen.

Zu eurer Information verweise auf die folgenden Regelungen der COVID-Schutzverordnung bzw. den Erläuterungen des Landessportbundes NRW:

§ 4 Abs. 5 CoVidVO

(5) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird außerhalb der Ferien (11. bis 24. Oktober 2021) der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen außerhalb der Ferien (11. bis 24. Oktober 2021) weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen. Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige

Überprüfungen durchzuführen. Hochschulen haben ein Zugangskonzept zu erstellen, das durch ein System von mindestens stichprobenartigen Überprüfungen eine möglichst umfassende Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmenden sicherstellt. Das Konzept ist der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Personen, die bei diesen Kontrollen den erforderlichen Nachweis und ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

Von der Seite des LBS (Vibss)

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen/haeufig-gestellte-fragen-faq-unserer-sportvereine/regeln-ab-dem-25012021>

Die Nachweise einer Immunisierung (geimpft oder genesen) oder Testung sind ggf. beim Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Personen, die den Nachweis - und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis - nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Wenn eine Zugangskontrolle bei *Veranstaltungen im Freien* aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

(Quelle: § 4 Abs. 5 der CoronaSchVO NRW in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung)

Für die kommende Saison wünsche ich allen Beteiligten viel Erfolg und Spaß.

Mit sportlichem Gruß

Matthias Hecker

Vizepräsident Sport